

Satzung der Gemeinde Oberbarnim über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Entschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 24 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.4) i.V.m der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim in ihrer Sitzung am 16.09.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den ehrenamtlichen Bürgermeister, die Mitglieder der Gemeindevertretung Oberbarnim sowie für die Ortsvorsteher in der Gemeinde Oberbarnim.

§ 2 Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwands als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Abgegolten sind der mit dem Mandat verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Kosten für Verzehr, Fachliteratur, Telekommunikationskosten und Fahrkosten, die innerhalb des Gemeindegebietes in Ausübung des Mandats anfallen. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung zugleich abgegolten.
- (2) Daneben werden Sitzungsgeld und ein Verdienstausfall gewährt.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Bei einer Wiederwahl wird für den entsprechenden Monat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt. Entsprechendes gilt für den Zeitraum der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird dem Betreffenden für die darüber hinaus gehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen der Gemeindevertretung nicht teilnimmt, für die darauf folgende Zeit bis zum Zeitpunkt der erneuten Teilnahme.
- (3) Das den ehrenamtlichen Mitgliedern gewährte Sitzungsgeld für Sitzungen der Gemeindevertretung wird vierteljährlich nachträglich gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Neben dem Sitzungsgeld wird Tagegeld nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.

§ 4 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 550,00 €.
- (3) Die Ortsvorsteher erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €

§ 5 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 6 Sitzungsgelder

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 €.
- (2) Wird eine Sitzung vertagt und an einem anderen Zeitpunkt weitergeführt, gilt dies als eine Sitzung. Ein weiteres Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten auf Eigenerklärung zusätzlich zum Sitzungsgeld nach Abs. 1 eine monatliche Sachkostenpauschale in Höhe von 10,00 Euro. Damit sind sämtliche durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen wie zum Beispiel Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internetzugangs abgegolten.

§ 7 Verdienstaufschlag

- (1) Ein Verdienstaufschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (2) Der Verdienstaufschlag wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung auf Antrag beim Fachbereich I des Amtes Märkische Schweiz mit einem entsprechenden Bestätigungsvermerk des Amtsdirektors gegen Nachweis gesondert erstattet. Selbstständige und freiberufliche Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstaufschlags ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (3) Für die Stundensätze gelten folgende Höchstbeträge:
 1. Selbstständige 30,00 €
 2. abhängig Beschäftigte 15,00 €
- (4) Der Verdienstaufschlag ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

§ 8

Ersatz von Aufwendungen für Betreuung

- (1) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (2) Der zu erstattende Höchstbetrag wird auf 20,00 Euro je angefangene Stunde begrenzt.

§ 9

Reisekostenvergütung; Erstattung zusätzlicher Fahrtkosten

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Eine Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die von der Gemeindevertretung angeordnet oder genehmigt wurde.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1. Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten ist zusätzlich zur pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung möglich, wenn die Grenzen der Gemeinde Oberbarnim überschritten werden. Bei der Berechnung der Fahrtkosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge ist § 5 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. In allen anderen Fällen ist der jeweilige Normalpreis für den öffentlichen Personennahverkehr, für einen Fahrschein zweiter Klasse zugrunde zu legen. Es ist jeweils das zumutbare wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen.
- (3) Reisekosten werden auf Antrag beim Fachbereich I des Amtes Märkische Schweiz mit einem entsprechenden Bestätigungsvermerk des Amtsdirektors gegen Nachweis gesondert erstattet.

§ 10

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten die jeweilige Bestimmung für andere Geschlechter gleichermaßen.

§ 11
In Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 27.03.2017 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 17.09.2019

M. Böttche
Amtdirektor